



Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang

12.02.2014

Nr. 10

- Inhalt:**
- Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Kreis Ausschusses am 19.02.2014**
 - Landkreis Börde: Kreistagswahl 2014 Öffentliche Bekanntmachung zum Wahltag, zur Einteilung der Wahlbereiche und zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

- Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung der unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**
- Technologiepark Ostfalen: Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2014**
- Impressum**

Landkreis Börde
Der Landrat
Bekanntmachung der Sitzung des Kreis Ausschusses am 19.02.2014

Die nächste Sitzung des Kreis Ausschusses findet am Mittwoch, 19.02.2014, 15:00 Uhr in den Sitzungsräumen des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben zu folgender Tagesordnung statt:

- Öffentlicher Teil**
- Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
 - Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
 - Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 04.12.2013
 - öffentliche Vorklagen
 1. Dritte Änderung der Sitzverteilung im Kreis Ausschuss
 2. Änderung der Besetzung des Kultur- und Sozial Ausschusses
 3. Veränderung des Vorsitzes des Eigenbetriebs Ausschusses Abfallentsorgung
 4. Änderung der Besetzung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg“
 5. Änderung der Vertretung des Landkreises Börde in der Gesellschafterversammlung der „Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH“
 6. Wahl einer/s Wahlbevollmächtigten und einer/s Vertreterin/s zur Bildung des Ausschusses zur Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg
 7. Verschmelzung der Kraftverkehrsgesellschaft Börde-Bus mbH mit der OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH
 8. Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling
 9. Satzung über das Aufnahmeverfahren an der Ganztagschule „Johannes Gutenberg“, Gemeinschaftsschule in Wolmirstedt
 10. Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Börde
 11. Informationen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen des Landkreises Börde im IV. Quartal 2013
 12. Anträge, Anfragen, Anregungen
 13. Mitteilungen der Verwaltung sowie Beantwortung von Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil**
- nichtöffentliche Vorklagen
 - 7.1 – 7.2 Grundstücksangelegenheiten
 - 7.3 Informationen
 - 8 nichtöffentlich zu beratende Themen
- Öffentlicher Teil**
- Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Kreis Ausschusses vom 19.02.2014
 - Schließung der Sitzung

Haldensleben, 06.02.2014
gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Kreiswahlleiter
Kreistagswahl 2014
Öffentliche Bekanntmachung zum Wahltag, zur Einteilung der Wahlbereiche und zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Bekanntmachung der Wahl zum Kreistag
Die Landesregierung hat am 24. Juli 2013 (Ministerialblatt LSA Nr. 25/2013 vom 9. August 2013, S. 360) den Tag der allgemeinen Neuwahl und die Wahlzeit der Vertretungen bestimmt.
Gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) mache ich hierzu bekannt, dass die Neuwahl des Kreistages des Landkreises Börde am **Sonntag, den 25. Mai 2014, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr** stattfindet.

Wahlberechtigt zur Kreistagswahl sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate vor dem Wahltermin im Gebiet des Landkreises Börde wohnen und ihr Wahlrecht nicht nach § 15 Absatz 2 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) verloren haben.
Wahlbar sind alle Bürger/innen des Landkreises Börde, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gleiches gilt für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern sie nicht nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Einteilung der Wahlbereiche für die Wahl zum Kreistag
Der Kreistag des Landkreises Börde hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 beschlossen, das Wahlgebiet nach § 7 Absatz 2 KWG LSA in sieben Wahlbereiche einzuteilen.

- Die Wahlbereiche sind wie folgt abgegrenzt:
- Wahlbereich I: das Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen und der Stadt Oebisfelde-Weferlingen
 - Wahlbereich II: das Gebiet der Stadt Haldensleben und der Gemeinde Niedere Börde
 - Wahlbereich III: das Gebiet der Verbandsgemeinde Elbe-Heide und der Stadt Wolmirstedt
 - Wahlbereich IV: das Gebiet der Gemeinde Barleben und der Gemeinde Hohe Börde
 - Wahlbereich V: das Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller und der Verbandsgemeinde Westliche Börde
 - Wahlbereich VI: das Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode)
 - Wahlbereich VII: das Gebiet der Stadt Wanzleben-Börde und der Gemeinde Sülzetal

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag
Gemäß § 29 Absatz 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Börde am 25. Mai 2014 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.
Die Wahlvorschläge sind auf dem Postwege unter der Adresse

**Landkreis Börde
Der Kreiswahlleiter
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben**

oder persönlich bei oben genannter Adresse im Büro Kreistag/Wahlen, Zimmer 325 einzureichen.
Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 KWG LSA am

Montag, 31. März 2014, 18:00 Uhr (55. Tag vor der Wahl)

Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.
Wegen der Einteilung des Wahlgebietes in sieben Wahlbereiche gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am **Montag, 31. März 2014, 18:00 Uhr (55. Tag vor der Wahl)** schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den im Landkreis Börde zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern/innen unterzeichnet sein.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Kreistag des Landkreises Börde beträgt gemäß § 25 Absatz 3 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) **54**.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf je **Wahlbereich bis zu 11 Bewerber/innen** enthalten (§ 21 Absatz 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5** KWG LSA eingereicht werden. Er muss die in § 21 Absatz 6 KWG LSA bezeichneten Angaben über die Personalien eines/jeden Bewerbers/in, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung sowie das Wahlgebiet und den Wahlbereich enthalten. Die Namen der Bewerber/innen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Der Name und die Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters sollen enthalten sein.
Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 30 Absatz 5 KWG LSA):

- die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in zur Aufstellung nach dem Muster der **Anlage 8a** KWG LSA, sowie die Erklärung, dass er/sie beim Wahlvorschlag für die Kreistagswahl keiner weiteren Aufstellung zur Benennung als Bewerber/in zugestimmt hat;
 - Versicherung an Eides statt von Unionsbürgern/innen anderer Mitgliedsstaaten, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; diese ist bei der Kreistagswahl gegenüber dem Kreiswahlleiter anzugeben **Anlage 8a** KWG LSA;
 - Wahlbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 9** KWG LSA;
 - Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber/innen und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der **Anlage 10 a** KWG LSA (gilt nicht für Einzelbewerber/innen);
 - für jede/n Bewerber/in, die/der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über ihre/seine Parteimitgliedschaft (gilt nicht für Einzelbewerber/innen);
 - für jede/n Bewerber/in, der der Partei nicht angehört, eine von ihr/ihm unterzeichnete Erklärung, dass sie/er parteilos ist.
- Insbesondere ist zu beachten, dass nach der Änderung der Kommunalwahlordnung vom 8. Dezember 2013 jeder Wahlbewerber, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 29 LKO LSA begründen würde, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen hat, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (§ 21 Absatz 12 KWG LSA in Verbindung mit § 30 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2a KWG LSA – **Anlage 9a**)

Zu weiterem Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl des Kreistages verweise ich auf die §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWG LSA.

Eingereichte Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet verbunden werden (§ 21 Absatz 1 Satz 2 KWG LSA).

Darüber hinaus muss ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Börde von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungsunterschriften, die bis zum **Montag, 31. März 2014, 18:00 Uhr** abgegeben wurden.

In den einzelnen Wahlbereichen ist somit für Wahlvorschläge folgende Anzahl von Unterschriften erforderlich:

- Wahlbereich I: 100 Unterschriften
- Wahlbereich II: 100 Unterschriften
- Wahlbereich III: 100 Unterschriften
- Wahlbereich IV: 100 Unterschriften
- Wahlbereich V: 100 Unterschriften
- Wahlbereich VI: 100 Unterschriften
- Wahlbereich VII: 100 Unterschriften

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 6** KWG LSA erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.
Bei der Anforderung der **kostenfreien** amtlichen Formblätter sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name der/des einreichenden Einzelbewerbers/in anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber/innen bereits nach § 24 Absatz 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nachfolgende Parteien für die Wahl zum Kreistag befreit (siehe Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 30. Oktober 2013, Ministerialblatt LSA S. 637 vom 11. November 2013):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages im Kreistag des Landkreises Börde durch mindestens ein Kreistagsmitglied vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist: Freie und unabhängige Wählergemeinschaft (FUWG)

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

Freitag, 7. März 2014, 24:00 Uhr

dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeiger sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind **kostenfrei** zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung an folgenden Stellen erhältlich:

- Landkreis Börde, Kreisverwaltung, Büro Kreistag/Wahlen, Zimmer 325, Gerikestraße 104, in 39340 Haldensleben. Als Ansprechpartnerin steht Frau Yvonne Rexhi (Tel. 03904 72401302) zur Verfügung.
- Internetseite des Landkreises Börde (www.boerdekreis.de) unter der Rubrik „Kreistagswahl 2014“

Haldensleben, 04.02.2014

gez. Walker
Kreiswahlleiter

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Am 14.01.2014 wurde durch den Berechtigten beim Landkreis Börde eine Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) für das nachfolgende Flurstück beantragt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße (ha)	Aufforstungsfläche (ha)
Hadmersleben	16	53	4,3185	2,1000

Die Erstaufforstungsmaßnahme erfolgt im Zuge der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/2009 „Bioraffinerie Steiles Ufer“. Entsprechend § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Erstaufforstungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Es besteht die Möglichkeit, die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt einzusehen.

Haldensleben, den 05.02.2014
gez. Walker
Landrat

Technologiepark Ostfalen
Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ über den Wirtschaftsplan für das Jahr 2014

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 251), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2013 den Wirtschaftsplan 2014 beschlossen.

Mit dem Wirtschaftsplan 2014 werden

im Erfolgsplan		
die Erträge auf insgesamt		5.622.400 €
die Aufwendungen auf insgesamt		3.520.900 €
im Vermögensplan		
die Einnahmen auf insgesamt		11.886.400 €
die Ausgaben auf insgesamt		11.886.400 €

festgesetzt,

hiervon

für den Betrieb gewerblicher Art I (BGA I)		
im Erfolgsplan		
die Erträge auf insgesamt		32.700 €
die Aufwendungen auf insgesamt		32.600 €
im Vermögensplan		
die Einnahmen auf insgesamt		7.474.900 €
die Ausgaben auf insgesamt		7.474.900 €

für den Betrieb gewerblicher Art II (BGA II)		
im Erfolgsplan		
die Erträge auf insgesamt		6.600 €
die Aufwendungen auf insgesamt		0 €
im Vermögensplan		
die Einnahmen auf insgesamt		6.600 €
die Ausgaben auf insgesamt		6.600 €

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 1.508.900 € festgesetzt.

Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf 0 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit, die im Wirtschaftsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

Die Einnahmen gemäß § 14 der Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ in der geltenden Fassung werden wie folgt festgesetzt:

Für die Gemeinde Barleben	in Höhe von	3.110.700 €
Für den Landkreis Börde	in Höhe von	248.900 €.

Umlagen gemäß § 15 der Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ in der geltenden Fassung werden nicht festgesetzt.

Die Planansätze „Grundstück ZEE“ i.H.v. 43.000 € und „ZEE-Gebäude“ i.H.v. 4.452.700 € (Investitionsplan 2012 – 2016 Gesamt: Finanzierungsmittel (Einnahmen): lfd. Nrn. 1 und 2; Finanzierungsbedarf (Ausgaben): lfd. Nrn. 5 und 6) werden mit einem Sperrvermerk versehen: Aufgrund der Planansätze dürfen Verpflichtungen erst nach Vorliegen eines bestandskräftigen Zuwendungsbescheides bzw. nach Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Höhe der Planansätze eingegangen werden.

Der gesamte Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 17. Februar bis zum 28. Februar 2014 während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ Steinfeldfeldstraße 3, in 39179 Barleben zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 18. Dezember 2012 der Kommunalaufsichtsbehörde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Genehmigung vorgelegt. Das Landesverwaltungsamt genehmigte am 24. Januar 2014 den Gesamtbetrag der veranschlagten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und teilte mit, dass der Beschluss über den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes TPO für das Jahr 2014 vollzogen werden kann.

Barleben, den 06.02.2014

Bredthauer
Verbandsgeschäftsführer
Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de